

§ 153 WTBG 2017 Organe

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Organe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind:
 1. 1. der Präsident,
 2. 2. die Vizepräsidenten,
 3. 3. das Präsidium,
 4. 4. der Vorstand und
 5. 5. der Kammertag.
2. (2) Weibliche Kammerfunktionäre oder Angestellte der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind berechtigt, Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form zu führen.

In Kraft seit 16.09.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at